

## Informationen zum Erwerb des Latinums im G9

### **Das Kleine Latinum**

Schülerinnen, die im Jahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe mindestens die Note "ausreichend" erzielen, erhalten das Kleine Latinum. Dieses reicht für die meisten Studiengänge aus. Nähere Informationen dazu erhalten Sie an den jeweiligen Hochschulen.

### **Das Latinum**

Schülerinnen erwerben das Latinum in der Regel über den Pflichtunterricht, wenn sie im Jahreszeugnis **der 10. oder 11. Klasse** mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.

### **Die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums (G9)**

Für Schülerinnen, **die in der 10. Klasse ins Ausland gehen und danach Latein nicht mehr belegen**, z.B. weil sie Latein durch eine spätbeginnende Fremdsprache ersetzen wollen, gibt es die Möglichkeit, das Latinum durch eine Ergänzungsprüfung **am Ende der 9. Klasse** zu erwerben.

Bitte **melden** Sie sich in diesem Fall **frühzeitig bei Frau Worbs**.

Zur Prüfung zugelassen sind nur Schülerinnen, die **im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9** im Fach Latein **mindestens die Note "ausreichend"** erzielen.

### **Die Ergänzungsprüfung besteht aus zwei Teilen:**

**1. Schriftliche Prüfung:** Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (Umfang: ca. 110 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten; Schwierigkeitsgrad: eine inhaltlich anspruchsvollere Cicero-Stelle; Die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen lateinisch-deutschen Wörterbuches ist erlaubt.)

**2. Mündliche Prüfung:** über den Stoff der 9. Jahrgangsstufe sowie Grundkenntnisse (Übersetzung eines Textes von ca. 50 Wörtern, Fragen zu Grammatik, römischer Literatur, Geschichte und Kultur, Dauer: 20 Minuten, Vorbereitungszeit: 30 Minuten) Die mündliche Prüfung kann - auf schriftlichen Antrag der Eltern - durch die Gesamtnote aller in der 9. Jahrgangsstufe erbrachten Kleinen Leistungsnachweise (sog. „mündliche“ Jahresnote) ersetzt werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung nicht schlechter als "ausreichend" ist und in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note "mangelhaft" erreicht wurde. Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

*Diese Informationen wurden auf der Grundlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juli 2022, Az. V.3-BS5510.0/39/2 zusammengestellt (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2022/474/baymbl-2022-474.pdf>.) Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Worbs.*